

Streiks der Evg – Verhaltenshinweise von GDL-Mitgliedern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 23. März 2023 kündigten Evg und ver.di Streiks bei allen Verkehrsträgern in Deutschland und somit auch bei den Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EVU bzw. EIU) an. Neben der DB AG will die Evg u.a. bei Unternehmen der Transdev-Gruppe, der AKN Eisenbahn GmbH, Die Länderbahn GmbH DLB, eurobahn GmbH & Co. KG, erixx GmbH, Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) und vlexx GmbH zum Streik aufrufen, wie der Presse zu entnehmen war. Es ist davon auszugehen, dass die direkte Streikwirkung bei den Wettbewerbsunternehmen gering ist. Indirekt werden aber viele, wenn nicht sogar alle EVU be-troffen sein, denn auch bei der DB Netz AG wird zum Streik aufgerufen. Es liegt auf der Hand, dass selbst eine geringe Anzahl Streikteilnehmer ausreicht, um eine Strecke komplett lahmzulegen-gen. Die GDL geht also davon aus, dass auch Wettbewerbsunternehmen betroffen sein wer-den, in denen – und das sind die meisten – die Evg nicht Tarifpartner ist.

Die GDL plant derzeit keine Streiks. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle von der GDL abgeschlossenen Tarifverträge derzeit aktiv und es besteht Friedenspflicht.

Die Frage im Zusammenhang mit einem Evg-Streik ist, wie sich unsere Mitglieder verhalten sollen. Dazu folgende klare Aussage:

GDL-Mitglieder dürfen sich nicht an einem Streik der Evg beteiligen.

Eine solche Streikbeteiligung wäre rechtswidrig. GDL-Mitglieder dürfen nur einem Streikaufruf der GDL folgen.

Werden GDL-Mitglieder vom Arbeitgeber aufgefordert, Arbeiten streikender Arbeitnehmer zu übernehmen, gilt das Folgende:

Der Arbeitgeber hat das Direktionsrecht. Somit sind Arbeitnehmer verpflichtet, die übertragenen Tätigkeiten zu erledigen, es sei denn, dass z.B. die Befähigung des Arbeitnehmers (Baureihenlizenzen, Streckenkunde) die Übernahme einer Tätigkeit unmöglich macht. Arbeit-nehmer sind aber nicht verpflichtet, direkt einen bestreikten Arbeitsplatz zu übernehmen. Jeder Arbeitnehmer ist allerdings verpflichtet, die geplante Arbeitsleistung oder geänderte Arbeitsleistungen im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Bitte beachten:

Tarifvertragliche Regelungen, hier insbesondere Schutznormen im Bereich der Arbeits-zeit oder die Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit bleiben aber vollumfänglich wirksam.

Das gilt selbst dann, wenn die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats wie bei einem Streik üblich, suspendiert sind.

Beamte können ihr Remonstrationsrecht ausüben, wenn sie der Meinung sind, dass sie auf einem direkt bestreikten Arbeitsplatz eingesetzt werden. Beamte müssen sich also ebenfalls nicht als Streikbrecher einsetzen lassen.

Wird ein Arbeitgeber direkt bestreikt, darf er auch keine Leiharbeitnehmer einsetzen, die –

etwas vereinfacht ausgedrückt – Tätigkeiten ausüben, die vom Streikaufruf erfasst sind.

Abwehrmaßnahmen des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber hat das Recht, Abwehrmaßnahmen gegen einen Streik zu ergreifen. So kann er versuchen, seinen Betrieb durch arbeitswillige Arbeitnehmer ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten. Er darf dazu auch „Streikbruchprämien“ ausloben und Führungskräfte einsetzen. Er kann auch seinen Betrieb schließen (also den Verkehr vollständig einstellen) und zum Mittel der Abwehraussperrung greifen. Letzteres kommt aber nur sehr selten vor.

Schließt der Arbeitgeber seinen Betrieb oder greift er zum Mittel der Abwehraussperrung, können auch GDL-Mitglieder betroffen sein, die in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch verlieren. Sollte es dazu kommen, haben GDL-Mitglieder Anspruch auf Streikgeld.

Ob einige Arbeitgeber versuchen werden, den Streik der Evg gerichtlich zu stoppen, bleibt abzuwarten. Zwar spricht der AGV MOVE von einer „Routinemäßige(n) gerichtliche(n) Überprüfung von Arbeitskampfmaßnahmen“, was aber wohl eher nur für Streiks der GDL gelten dürfte. Freunde zerrt man nicht vor Gericht.

GDL-Mitglieder, die während eines Evg-Streiks ihrer Tätigkeit nachgehen, sind keine Streikbrecher. Sie sind lediglich Außenstehende. Es mag sein, dass es dennoch zu Anfeindungen durch Streikteilnehmer kommt. Sollten dadurch Persönlichkeitsrechte von GDL-Mitgliedern verletzt werden, ist eine Dokumentation der Vorfälle erforderlich. Mit dem GDL-Rechtsschutz wird dann solchen Vorfällen nachgegangen. Werden keine Rechte verletzt, genügt es, abwinkend wegzugehen.

Vorstand der OG-Schöneweide